

**SATZUNG
DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNG
SINDORF VON 1928 e.V.**

- VfL Sindorf 1928 e.V. -
vom 25. Februar 1989
unter Berücksichtigung der 2.Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Januar 2002
und der 3.Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2003
und der 4. Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. November 2005
und der 5. Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2011
und der 6. Änderung
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 13. April 2018 und 29. März 2019

**§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübung Sindorf von 1928 e.V." - VfL Sindorf 1928 e.V.-.
2. Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.
3. Er hat seinen Sitz in Kerpen-Sindorf und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Zweck des Vereins ist das Ausüben von Leibesübungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Er fördert alle gemeinschaftsbildenden und jugendpflegerischen Maßnahmen, z.B. durch Integration, Migration und soziale Kinder- und Jugendarbeit; eingeschlossen ist die Pflege des Gemeinnsinns.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Auslagenersatz begünstigt werden. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfrei Höchstgrenzen bestehen, erfolgt Ersatz nur in dieser Höhe.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
7. Der Verein gehört über den Fußballverband Mittelrhein e.V. und nach Anmeldung auch anderen Fachverbänden an, deren Sportart betrieben wird.

§ 2 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung.
2. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) unterstützende (inaktive) Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und – Pflichten gilt. Die unterschreibenden gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch selbst zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem 1.7. des Folgejahres betragsmäßig als solche veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen kann,
 - 1.2 durch Tod,
 - 1.3 durch Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz Abmahnung nicht zahlt, oder wenn es den Verein durch rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten schädigt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss gibt der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands kann das Mitglied Berufung an den Gesamtvorstand einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen

den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

2. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Jedes Mitglied ist dem Verein für allen durch sein ordnungswidriges Verhalten entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung des Vereins mitzuwirken.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Das Mitglied erkennt ferner die Satzungen derjenigen Vereine und Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Dies sind insbesondere der Fußballverband Mittelrhein e.V., Westdeutscher Fußballverband e.V., Deutscher Fußballbund und Kreissportbund Rhein-Erft-Kreis e.V.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die o.a. erforderlichen Informationen und Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr

1. Alle Mitglieder zahlen jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag und bei der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Für Mitglieder der Jugendabteilung wird das Beitragswesen im Rahmen der Jugendordnung gesondert geregelt.
2. Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Über Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen für einzelne Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Lage des Falles.

3. Der Mitgliedsbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr ist eine Bringschuld. Die Erhebung dieser Beträge erfolgt im Wege des Lastschriftverfahrens. Die Mitglieder stimmen der Teilnahme am Lastschriftverfahren zu.
4. Für die Anmahnung von Beiträgen, die länger als drei Monate überfällig sind, wird eine Mahngebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen erhoben. Bleibt die Mahnung unbeachtet, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, die Beiträge und Kosten unter Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten einziehen zu lassen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung (s. §§ 8 und 9)
 2. der Vorstand (s. § 11)
 - 2.1 der geschäftsführende Vorstand
 - 2.2 der Gesamtvorstand
 3. der Jugendtag

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendvorstandes,
 - b) die Wahl der Leiter der Fachabteilungen auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung,
 - c) die Bestätigung der Wahl des Jugendvorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) der Beschluss über die Haushaltspläne, die Jahresrechnungen inkl. der Entlastung des Vorstandes gem. § 13 Abs. 3, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, die Bildung weiterer Abteilungen,
 - h) die Auflösung des Vereins einschließlich der Jugendabteilung.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben, zusammen. Sie sind stimmberechtigt.

Alle Mitglieder des Vereins können an den Versammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

4. Im ersten Quartal des Kalenderjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ort und Termin werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

5. Zu jeder Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben und Aushang im Schaukasten des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Zustellung kann auch per Email erfolgen.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Bericht der Fachabteilungen,
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Beschlussfassung über Anträge,
 - g) Neuwahlen,
 - h) Verschiedenes
7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich eingehen. Verspätet eingereichte Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung nur dann zur Verhandlung, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie für dringlich erklären.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, geleitet.
9. Für die Dauer der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Wahl des 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes ist von der Versammlung aus der Mitte der Erschienenen - mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Kassenprüfer einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt im Regelfall eine Einladungsfrist von zwei Wochen, sie kann jedoch im Bedarfsfalle auf eine Woche verkürzt werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Änderung dieser Satzung kann nur mit 3/4-Mehrheit erfolgen; dies bezieht sich auf die gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist zulässig. Über die Durchführung einer Blockwahl wird von der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel öffentlich durch Hand- oder Kartenzeichen. Wahlen sind dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein nach innen und außen vertritt (geschäftsführender Vorstand), sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister und
 - d) der Geschäftsführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, darunter immer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Über den geschäftsführenden Vorstand hinaus können von der Mitgliederversammlung Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer bilden den Gesamtvorstand. Dem Gesamtvorstand gehört der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und der vom Vereinsjugendtag nach Maßgabe der Jugendordnung gewählte Jugendleiter an. Die Aufgaben der Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Der geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse und Entscheidungen aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins in eigener Zuständigkeit. Der geschäftsführende Vorstand ist für die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
5. Der 1. Vorsitzende verteilt die Geschäfte innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes. Er lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
6. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7. Der Gesamtvorstand ist mindestens zweimal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Es gilt eine Einladungsfrist von 2 Wochen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Beschlussfähigkeit immer gegeben.
8. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
9. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen in einer Höhe von mehr als Euro 500,00 (fünfhundert) zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister vertreten werden.
10. Weiter ist die Vertretungsmacht des Vorstandes mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, 2. Satz BGB), dass zur Aufnahme von Darlehen von mehr als Euro 5.000,00 (fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Kontokorrentkredite.
11. Wird die Gesamtbelastung aus Darlehen und Kontokorrentkrediten von Euro 5.000,00 (fünftausend) erreicht, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Absatz gilt nur für das Innenverhältnis; er beschränkt die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes nicht.
12. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26, Absatz 2, 2. Satz BGB), dass laufende Verträge längstens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres abgeschlossen werden können, in dem die Amtszeit des amtierenden Vorstandes abläuft. Längerfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
13. An den Verein gerichtete Willenserklärungen können gegenüber jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist auch nach Maßgabe des § 5, Absatz 2 der Satzung berechtigt, Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft anzunehmen.
14. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung möglich. Hierzu bedarf es der Mehrheit nach § 10 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung.

Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist für die Nachwahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; scheidet ein Mitglied aus dem weiteren Gesamtvorstand aus, so wird es bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den restlichen Gesamtvorstand durch Bestellung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ersetzt.

15. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen

Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 12 Fachabteilungen und Ausschüsse

Die Jugendabteilung verwaltet sich nach einer selbstgegebenen Jugendordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Beschluss bedarf.

§ 13 Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr hat der geschäftsführende Vorstand einen Haushaltsplan zu erstellen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Haushaltsplan und Jahresabschluss sind der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Zum Jahresabschlussbericht gehört auch der Bericht der Kassenprüfer.
4. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäß Buch- und Kassenführung verantwortlich. Guthaben sind wirtschaftlich zu verwalten.
5. Der Schatzmeister hat dem 1. Vorsitzenden monatlich einen Bericht über die finanzielle Situation des Vereins vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für eine Amtsdauer von ebenfalls zwei Jahren. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, sämtliche Kassen des Vereins zu prüfen.
8. Sonderkassen, die mit Genehmigung des Gesamtvorstandes von Abteilungen geführt werden, unterliegen ebenfalls der Prüfung durch die Kassenprüfer.

Die Fachabteilungen mit Sonderkassen, insbesondere die Jugendabteilung, haben die Jahresabschlussberichte und den Bericht der Kassenprüfer dem Gesamtvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Soweit der Verein als Mitglied in anderen Vereinigungen und Verbänden verpflichtet ist, seine Mitglieder namentlich zu melden, ist er diesen gegenüber hierzu befugt. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 15 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen verleihen. Die Tatbestände, die Ehrungen rechtfertigen, legt die Mitgliederversammlung in einer Ehrenordnung fest.

§ 16 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren einen Ältestenrat, dem drei Mitglieder des Vereins angehören, die ihrerseits nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein dürfen. Der Vorsitzende des Ältestenrates beruft diesen nach Bedarf ein. Er hat die Sitzungen des Ältestenrates vorzubereiten. Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind vertraulich. Sie sind in einem Protokoll festzulegen.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältesten- oder Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.

§ 17 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit, dies bezieht sich auf die gültig abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kerpen oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsanpassungen, die vom Amtsgericht oder der Finanzverwaltung gewünscht werden, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Die Mitglieder sind hierüber kurzfristig zu informieren.

Die 6. Änderung der Vereinssatzung vom 25. Februar 1989 wurde von den Mitgliederversammlungen am 13. April 2018 und 29. März 2019 im Vereinslokal „Haus Wilkens“ beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Köln in Kraft.

Kerpen Sindorf, den 11. Juni 2019

gez. Hans-Peter Floss
1. Vorsitzender

gez. René Brentano
2. Vorsitzender

gez. Horst Jansen
Geschäftsführer

gez. Frank Röblitz
Schatzmeister

Die Eintragung der 6. Änderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 100169 ist am 30.07.2019 erfolgt.

Kerpen Sindorf, den 06.08.2019

gez. Hans-Peter Floß
1. Vorsitzender